

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge Konica Minolta

Stand 21.11.2022

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Wenn und soweit ein Kaufvertrag, den The Document Group GmbH (TDG) mit einem Endkunden abschließt,

a. Hardwareprodukte des Herstellers Konica Minolta zum Gegenstand hat, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB für Kaufverträge Konica Minolta).

b. Softwareprodukte des Herstellers Konica Minolta zum Gegenstand hat, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassungsverträge Konica Minolta“, welche dem Kunden bei Bedarf gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.xtrameter.com abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (office@xtrameter.com) oder telefonisch (Telefonnummer 07158/17287-0) bei TDG angefordert werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TDG ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit TDG der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.

2. Beschaffenheit der Kaufobjekte

Die Beschaffenheit und der vertragsgemäße Gebrauch der Kaufobjekte wird durch die Produktbeschreibung, die funktionalen und technischen Spezifikationen sowie die Hinweise und Empfehlungen des Herstellers zur Nutzung und Bedienung des jeweiligen Kaufobjekts bestimmt. Die entsprechenden Dokumente können unter der Internetadresse www.konicaminolta.de abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail oder telefonisch bei dem zuständigen Vertriebsmitarbeiter von TDG angefordert werden. Eine davon abweichende Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit der Kaufobjekte gilt nur dann als vereinbart oder vertraglich vorausgesetzt, wenn TDG sie in Textform zugesichert hat.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 TDG behält sich das Eigentum an den Kaufobjekten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

3.2 Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Er ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Weiterveräußerung ohne Eigentumsvorbehalt erfolgt. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an TDG ab. TDG nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Kunden zur Einziehung der Forderungen. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen von TDG ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offenzulegen und TDG alle für die Forderungseinziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben und insoweit relevante Informationen mitzuteilen.

3.3 Zugriffe oder (vermeintliche) Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde TDG unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten abzuwehren.

3.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TDG auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch TDG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferung der Kaufobjekte erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Lieferdatum. Wurde keine Lieferfrist und kein Lieferdatum vereinbart, erfolgt die Lieferung spätestens zwölf Wochen nach Vertragsschluss.

4.2 Die rechtzeitige Lieferung der Kaufobjekte steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist TDG verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als sechs Wochen ein, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten. TDG ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

4.3 TDG ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist, und Bestellmengen auf die nächstgrößere Einheit aufzurunden, sofern die Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste von TDG nicht der kleinsten Verkaufsmenge entspricht.

5. Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistungspflicht von TDG setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Wenn und soweit dies der Fall ist, wird Konica Minolta bei Gefährübergang vorhandene Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang einer entsprechenden Mängelanzeige, beseitigen.

5.2 Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von TDG entweder durch Behebung des Mangels oder den Austausch gegen ein mangelfreies Produkt erfolgen.

5.3 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht besteht bzw. nicht in dem Produkt begründet liegt (sog. Scheinmangel), hat der Kunde den im Zuge der Fehleranalyse und der sonstigen Bearbeitung bei TDG entstandenen Aufwand zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde das Vorliegen eines Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

5.4 Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel an neuen Sachen ein Jahr, und Gewährleistungsansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen sind ausgeschlossen.

6. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kaufpreis wird nach Lieferung in Rechnung gestellt.

6.2 Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

6.3 TDG ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronische Rechnung wird als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnung an diese Adresse zugestellt werden kann; technische Schutzvorrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat TDG eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt

gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.

6.4 TDG ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch TDG), Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einer Preisliste für administrative Zusatzleistungen, die dem Kunden bei Bedarf gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung gestellt wird.

6.5 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch TDG frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die TDG aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

7. Haftung

7.1 TDG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für

- a. Schäden, die TDG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
- b. Schäden, deren Nichteintritt TDG garantiert hat,
- c. Schäden, die auf einem arglistig von TDG verschwiegenen Mangel beruhen,
- d. Schäden, für die TDG nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
- e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von TDG zu vertreten sind.

7.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet TDG wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung auf die Deckungssumme der IT-Versicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung oder der Produkthaftungspflichtversicherung von TDG beschränkt - je nachdem, welchem Bereich das jeweilige Schadensereignis zuzuordnen ist.

7.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Ziffer 7.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Ziffer 7.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.

7.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von TDG und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

8. Höhere Gewalt

8.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Umstandes, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit sie (die „betroffene Partei“) nachweist, dass

- a. dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- b. es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnte, und
- c. die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

8.2 Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt, wie in Ziffer 8.1 definiert, (auch) bei dem Dritten vorliegen.

8.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass es sich um Ereignisse höherer Gewalt gemäß Ziffer 8.1 Buchstabe a. und b. handelt:

- a. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
- f. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, (Bummel-) Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

8.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und nachzuweisen, dass die in Ziffer 8.1 Buchstabe c) genannte Voraussetzung erfüllt ist.

8.5 Eine Partei, die sich auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht sowie von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Dies gilt allerdings nur, sofern sie die andere Partei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, wird die

Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Information die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

8.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Ziffer 8.5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei hat die andere Partei zu benachrichtigen, sobald das Hindernis der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr entgegensteht.

8.7 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen.

8.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat jede Partei das Recht, den betroffenen Vertrag zu kündigen. Sofern nicht anders

vereinbart, kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

9. Datenschutz

9.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt TDG folgende personenbezogene Daten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des Kunden sowie gegebenenfalls Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von Ansprechpartnern aufseiten des Kunden.

9.2 TDG verarbeitet die unter Ziffer 9.1 genannten Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

9.3 TDG verwendet die im Zuge des Vertragsschlusses erhobene(n) E-Mailadresse(n) auch dazu, den bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) per E-Mail über ähnliche Waren/Dienstleistungen von TDG zu informieren. Der bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) können dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Der Widerspruch ist zu richten an: The Document Group GmbH, Mühlwiesenstraße 32, 70794 Filderstadt.

Alternativ kann der Widerspruch auch per E-Mail erklärt werden; er ist in diesem Fall zu senden an office@xtrameter.com.

9.4 Eine Verarbeitung der unter Ziffer 9.1 genannten Daten zu anderen als den unter Ziffer 9.2 und 9.3 beschriebenen Zwecken erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.

9.5 Sofern es sich bei den Kaufobjekten um Hardwareprodukte mit Speichermedien handelt (dies betrifft z.B. auch Office- und Production Printing-Systeme), wird darauf hingewiesen, dass hierauf unter Umständen personenbezogene und andere sensible Daten gespeichert werden (z.B. Daten von verarbeiteten Dokumenten; IP-Adressen; Telefon-/ Faxnummern sowie die Namen der Anschlussinhaber). Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung oder Entsorgung der Produkte darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden; TDG schließt diesbezüglich jede Haftung aus.

9.6 Der Kunde kann TDG gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Ziffer 9.5 beauftragen.

10. Rücknahme und Entsorgung von Elektro-Altgeräten

10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, stellt er TDG von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahme durch den Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist, übernimmt er die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.3 Sofern der Kunde Unternehmer ist, hat er gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt der Kunde es, Dritte, an die er - sofern er Unternehmer ist - gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

11.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachige Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.

11.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.